



Rückschnitt von Hecken und Sträuchern an öffentlichen Verkehrsflächen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Ofterschwang macht Sie darauf aufmerksam, alle in den öffentlichen Verkehrsraum gewachsenen Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bayer. Straßen -und Wegegesetz).

Oft haben sich an oder auf der Grundstücksgrenze angepflanzte Sträucher und Hecken so stark ausgebreitet, dass der angrenzende Gehweg oder die Fahrbahn nicht mehr vollständig den Verkehrsteilnehmern zur Verfügung steht.

Bitte bedenken Sie, dass Fußgänger behindert, Sichtmöglichkeiten eingeschränkt und Fahrzeuge beschädigt werden können. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dar, die die Gemeinde Ofterschwang als zuständige Stelle für Sicherheit und Ordnung

nicht hinnehmen kann. Führt ein solches Hindernis zu einem Unfall, muss der Eigentümer sogar damit rechnen, zu Schadenersatzzahlungen herangezogen zu werden.

Große Fahrzeuge wie zB Abfuhrunternehmen vom ZAK, sowie der gemeindliche Winterräumdienst können die Straßen nicht unbehindert befahren.

An öffentlichen Verkehrsflächen müssen sog. Lichtraumprofile eingehalten werden: Das bedeutet, dass an Gehwegen eine lichte Höhe von 2,50 m, entlang einer Straße eine Höhe von 4,50 m von Bepflanzung freizuhalten ist. Überhängende Äste und Zweige sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück zuschneiden. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist das Schneiden von Hecken und Bäumen das ganze Jahr über zulässig,

Die Gemeinde Ofterschwang bedankt sich für Ihre Mithilfe!